

REZENSIONEN UND HINWEISE

Allgemeine Quellenpublikationen, Hilfsmittel und Hilfswissenschaften

Regesta pontificum Romanorum. Germania Pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII Germaniae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum. Vol. VI: Provincia Hammaburgo-Bremensis. Congesserunt *Wolfgangus Seegrün* et *Theodorus Schieffer*. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1981. XXI, 187 S.

Den Titel „Regesta pontificum Romanorum“ trug schon ein 1851 in 1. Auflage erschienenes Werk von Philipp Jaffé. Er legte dar, daß regesta einst Bücher waren, in welche ausgegangene päpstliche Schreiben abschriftlich eingetragen worden seien; diese Bücher, die für die Zeit bis 1198 fast gänzlich verloren sind, gelte es durch Zusammenstellung von Inhaltsangaben solcher Schreiben (und Urkunden) aus allen noch greifbaren Quellen nach Möglichkeit zu ersetzen. Im Buchtitel sind aber anscheinend mit „regesta“ die Inhaltsangaben selbst gemeint. Diese Wortbedeutung lag offenbar auch schon den bereits 1740 erschienenen „Regesta chronologico-diplomatica“ von P. Georgisch zugrunde, die in ähnlicher Weise reichsgeschichtliche Nachrichten gesammelt darboten; sie entspricht im wesentlichen der des heutigen wissenschaftlichen Ausdrucks „Regesten“ (während für das ursprüngliche „regestum“ aus einer jüngeren Wortform die Bezeichnung „Register“ entwickelt worden ist). – Rund 50 Jahre nach Jaffés Werk wurde eine überarbeitete und erweiterte, nunmehr nach Ländern aufgeteilte und auch die an die Päpste gerichteten Schreiben erfassende Regestenveröffentlichung begonnen, mit Verwendung des alten Titels für die ganze Reihe und z. B. „Germania pontificia“ als Titel des Einzelwerks. Band VI der „Germania Pontificia“ (jetzt so geschrieben) enthält nun die Regesten betreffend die einstige Kirchenprovinz Hamburg-Bremen.

Nähere Betrachtung verdient in dieser Zeitschrift vor allem der umfangreiche Abschnitt „Archiepiscopatus Hammaburgo-Bremensis“, der das Erzbistum behandelt, als dessen Sitz bis kurz nach dem Ende des vorgegebenen Zeitraumes bald die eine, bald die andere der beiden Städte galt. Beeindruckend, was unter 183 Nummern alles zusammengestellt ist; bemerkenswert, wie gering daran der Anteil der Urkunden ist und vollends der der heute noch im Original vorhandenen. Unausweichlich war es, in etlichen Fällen die Frage der Echtheit zu behandeln, nicht immer konnte sie sicher beantwortet werden. Entschieden abgelehnt wird aber R. Drögereits Behauptung, daß es ein Erzbistum Hamburg nie gegeben habe (S. 13; vgl. ZHG 60, 1974, S. 1 f. und 15 f.). Die geschichtliche Einleitung zum folgenden Abschnitt „Ecclesia cathedralis s. Petri“ (womit der Bremer Dom gemeint ist mitsamt dem dortigen Domkapitel) erwähnt (S. 91 f.) auch die Anfänge des Hamburger Domkapitels und seinen schon bald eintretenden Rangverlust zugunsten des Bremers. Dagegen findet man die Tatsache, daß es in den Regesta keinen eigenen Abschnitt bekommen hat, beiläufig im Abschnitt „Archiepiscopatus“ (S. 20) erwähnt. In diesem ist seltsamerweise auch untergebracht (als Nr. 54) ein angebliches Privileg Benedikts V. zugunsten der hamburgischen Kirche und der Stadt, das die Befugnis des Erzbischofs einschränkte, also gewiß nicht an ihn gerichtet war. Dieses Stück hätte wohl die Bildung eines Abschnitts

„St. Marien in Hamburg“ veranlassen können, der dann auch ein guter Platz für die jetzt unter Bremen versteckten Mitteilungen über Geschichte, Archiv und Bibliothek des Hamburger Domkapitels gewesen wäre. Vielleicht würde sogar die Angabe „ist 1803 aufgehoben worden“ (S. 20 Mitte; mit dem für päpstliche Maßnahmen gebräuchlichen Ausdruck „suppressum“!) etwas genauer ausgefallen sein. – Ebensovienig wie in dem jeweiligen geschichtlichen Überblick, der stets bis zum Ende durchgeführt ist, wird das Grenzjahr 1198 berücksichtigt in den jedesmal vorangestellten Literaturangaben; sie stellen mit ihrem Reichtum und ihrer überaus sorgfältigen Gestaltung einen eigenständigen Wert dar – und sind übrigens auch für denjenigen benutzbar, dem sonst dieses Werk, weil vollständig in Latein geschrieben, verschlossen bleibt.

Jürgen Reetz

Urkundenbuch der Stadt Stade. Bearbeitet von *Jürgen Bohmbach*. Hildesheim, Stade (August Lax Verlagsbuchhandlung) 1981. 296 S., 10 Tafeln (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, Bd. 4/Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade, Bd. 1).

Dieses Urkundenbuch, in Anlehnung an ältere Veröffentlichungen als „Bremer Urkundenbuch, 12. Abt.“ bezeichnet, ist im Gegensatz zu den ersten Bänden der Reihe (s. ZHG 66, 1980, S. 179 u. 68, 1982, S. 193) eine Regestensammlung. Sie enthält mehr oder minder ausführliche Regesten von Urkunden, Briefen und chronikalischen Nachrichten mit Bezug auf die Stadt, aber auch Burg und Grafschaft Stade. Auch das Stadtrecht von 1279 ist mit seinen Nachträgen nach dem Druck von G. Korlén inhaltlich erfaßt. Vollständigkeit ist bei einer räumlich bestimmten Quellensammlung auch nach langjährigen Vorarbeiten nicht zu erreichen, insbesondere bei einer Stadt von der Bedeutung, wie sie Stade in früheren Zeiten hatte. So erscheint auch die Gesamtzahl von 513 Regesten für die Zeit von 994 bis 1698 relativ gering, zumal man bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur 393 Nummern zählt. Ganz ausgeschlossen sind die mitunter sehr wichtigen Nachrichten, die sich in städtischen Rechnungen finden. Ein großer Teil der hier vorgelegten Zeugnisse ist bereits an anderer Stelle im Druck oder als Regest veröffentlicht. Eine Liste am Anfang des Bandes unterrichtet über Lagerungsorte der hier benutzten, noch unveröffentlichten Archivalien. Man vermißt darin das Stadtarchiv Lüneburg, aus dessen Beständen 4 Urkunden und 10 Briefe stammen, von denen eine (Nr. 319) allerdings schon in den „Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes“ registriert ist, die von Bohmbach nicht eingesehen worden sind, wie sich aus einem Vergleich ergibt. Hier hätte ebenso wie in dem ZHG 63, 1977, S. 222 ff. erschienenen Nachtrag dazu noch eine Reihe weiterer Hinweise auf Stade ermittelt werden können. Unbeachtet geblieben ist auch der Druck von Nr. 87 in HUB II 1015 und Nr. 242–244 bei J. F. H. Müller, Bremisch-Lüneburgische Fehden des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Helms-Museums Nr. 34, 1980) Nr. 2–4. Für die letzte Zeit ab 1609 (Nr. 479) werden nur noch Urkunden des Stader Stadtarchivs herangezogen.

Die einzelnen Regesten bestehen aus der Überschriftszeile mit laufender Nummer und aufgelöstem Datum, einem Kopfregeest in Kursivsatz, den Angaben zur Überlieferung (Kleindruck), in der Regel mit Hinweis auf die Besiegelung, sowie endlich das Vollregest im Normalsatz und – im Wortlaut – die Datierung mit Ortsangabe, sofern vorhanden, auf die in der Überschriftszeile verzichtet wird. Oftmals ist aber auch das gesamte Regest einschließlich der Datierung kursiv gedruckt. Zeugen oder Bürgen sind